

Maksat Kachkeev

Die Menschenrechtslehre der Russischen Orthodoxen Kirche

I. Einführung

Die Russische Orthodoxe Kirche (im Folgenden: ROK) ist untrennbar mit der Geschichte Russlands verbunden und hat diese sehr stark beeinflusst. Nach den Worten von *Efraim Briem* ist die ROK „nicht nur ein Zweig der orthodoxen Christenheit, (...), sondern auch ein Produkt des russischen Volkes und der russischen Erde, so wie sie ihrerseits selbst einen starken Einfluss auf den Charakter des russischen Volkes ausgeübt hat“¹. Als Teil der orthodoxen Kirchengemeinschaft gehörte die ROK in ihrer Anfangsphase in Russland, die im Jahr 899 unter Fürst Vladimir begonnen hat, zunächst zum griechischen Patriarchat². Nach dem Fall von Konstantinopel im Jahr 1453 erhielt die ROK einen eigenen Patriarchen³. Das Amt des Patriarchen wurde zwar im Jahr 1721 im Rahmen der Kirchenreformen Peters des Großen abgeschafft; in rechtlicher Hinsicht blieb die ROK aber Staatskirche⁴. Dies änderte sich erst nach der Oktoberrevolution von 1917, als die bolschewistische Regierung durch ein Dekret vom 19. Januar 1918 die strikte Trennung von Staat und Kirche anordnete⁵. Die ROK zählt zu den Organisationen, die am meisten unter der kommunistischen Diktatur gelitten haben; treu dem marxistischen Motto „Religion ist Opium für das Volk“⁶ wurde eine äußerst restriktive Religionspolitik verfolgt⁷. Zahlreiche Kirchen und Klöster wurden ausgeplündert und geschlossen. Geistliche wurden ermordet oder verbannt. Die Praktizierung des Glaubens war zwar nicht verboten; sie war aber in den Augen der kommunistischen Führung ein Zeichen von Illoyalität und wurde politisch verfolgt. Nichtsdestotrotz blieb die Religion bzw. die Orthodoxie als einzige Alternative zum Kommunismus in Russland erhalten⁸.

Nach dem Zusammenbruch des Sowjetregimes nahm die Bedeutung der Kirche in der russischen Gesellschaft wieder zu; die ROK erlebt derzeit eine neue Blütezeit. Am 16. August 2000 wurde das Kirchenstatut auf der Bischofsversammlung (Archierejskij Sobor) verabschiedet⁹. Gemäß dem Kirchenstatut ist die Bischofsversammlung neben der Kirchenversammlung (Pomestnyj Sobor)¹⁰ und der Heiligen Synode (Svjaščennyj Sinod)¹¹ das höchste Organ der Kirche¹². Die Bischofsversammlung besteht, wie es sich schon aus dem Begriff herleiten lässt, aus den Bischöfen; sie ist hauptsächlich für die

¹ *Efraim Briem*, *Kommunismus und Religion in der Sowjetunion*, Basel 1966, S. 112.

² *Efraim Briem*, *Kommunismus und Religion in der Sowjetunion*, Basel 1966, S. 97.

³ Ebenda.

⁴ *Walter Kolarz*, *Die Religionen in der Sowjetunion*, Freiburg/Basel/Wien 1963, S. 38.

⁵ Ebenda.

⁶ *Karl Marx*, *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*, in: *Karl Marx/Friedrich Engels, Werke*, Bd. 1. Berlin/DDR 1976, S. 378 f.

⁷ *Efraim Briem*, *Kommunismus und Religion in der Sowjetunion*, Basel 1966, S. 197.

⁸ *Walter Kolarz*, *Die Religionen in der Sowjetunion*, Freiburg/Basel/Wien 1963, S. 1.

⁹ Mit Änderungen vom 24.-29.6.2008 (<http://www.mospat.ru/index.php?mid=88>).

¹⁰ Kap. II des Kirchenstatuts vom 16.8.2000.

¹¹ Kap. V des Kirchenstatuts vom 16.8.2000.

¹² Art. III.1 des Kirchenstatuts vom 16.8.2000.

globalen Fragen der Kirchenpolitik zuständig. Laut Kirchenstatut ist die Kirchenversammlung das höchste Organ in der hierarchischen Verwaltung der Kirche und umfasst solche Funktionen wie beispielsweise „die Beibehaltung der Reinheit und der Integrität der orthodoxen Glaubenslehre und der Normen der christlichen Moral“¹³ oder „die Bekundung der Sorge des Hirten um die Probleme der Gegenwart“¹⁴. Weitere Aufgaben der Kirchenversammlung betreffen die Verabschiedung, Änderung und Ergänzung des Kirchenstatuts¹⁵ sowie die Entscheidung über theologische Grundsatzfragen, kanonisches Recht, Kultangelegenheiten oder Gottesdienste sowohl kirchenintern als auch im äußeren Wirken der Kirche¹⁶. In den letzten zehn Jahren wurde die Kirchenversammlung viermal einberufen. Die letzte Kirchenversammlung, die vom 24. bis 29. Juni 2008 in der Christus-Erlöser-Kathedrale in Moskau stattfand¹⁷, bestätigte „Die Grundlagen der Lehre der Russischen Orthodoxen Kirche über die Würde, die Freiheit und die Rechte des Menschen“¹⁸ (im Folgenden: Menschenrechtslehre).

II. Inhalt der Menschenrechtslehre

1. Wechselwirkung zwischen Recht und Moral

Die Gliederung des Dokuments unterscheidet sich von den meisten Menschenrechtsdokumenten dadurch, dass die Menschenrechte nicht nach bestimmten Bereichen der menschlichen Aktivitäten (wie z.B. politische, wirtschaftliche oder soziale Rechte) klassifiziert, sondern durch das Prisma der kirchlichen Dogmatik betrachtet werden. Einführend wird in der Präambel der Gedanke hervorgehoben, dass sich in der modernen Welt die Überzeugung verbreitet habe, dass die Menschenrechte am besten zur Entwicklung des Einzelnen und der Gesellschaft beitragen können. Weiter wird ausgeführt: „Dabei werden in der Praxis nicht selten in Bezug auf den Menschenrechtsschutz Weltanschauungen vertreten, die sich radikal von der christlichen Lehre unterscheiden“. Christen würden auf diese Weise von den gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen genötigt, gegen die Gebote Gottes zu verstoßen. Dies hindere sie daran, das Hauptziel, die Befreiung von den Sünden und Erlösung zu finden. Die Menschenrechtslehre der Kirche, die auf der Heiligen Schrift und der Überlieferung gründet, sei daher aufgerufen, an die grundlegende christliche Lehre über den Menschen zu erinnern und Stellung zur Menschenrechtstheorie zu nehmen.

Im ersten Kapitel, das mit dem Titel „Würde des Menschen als religiös-sittliche Kategorie“ überschrieben ist, werden die ontologischen Grundlagen der Menschenrechte dargestellt, die sich auch nicht von der gegenwärtigen Menschenrechtstheorie unterscheiden. Hier steht – wie auch in der klassischen Rechtstradition – die Definition der Würde im Vordergrund. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen habe ihren Ursprung in der alttestamentarischen Beschreibung der Erschaffung des menschlichen Wesens durch Gott „zu seinem Bilde“ (1. Mose 1,26). Selbst nach dem Sündenfall habe die menschliche Natur die Würde nicht verloren, denn das unzerstörbare Bild Gottes –

¹³ Art. III.4.a. des Kirchenstatuts vom 16.8.2000.

¹⁴ Art. III.4. z des Kirchenstatuts vom 16.8.2000.

¹⁵ Art. III. 4. b des Kirchenstatuts vom 16.8.2000.

¹⁶ Art. III. 4. g des Kirchenstatuts vom 16.8.2000.

¹⁷ Siehe ferner: <http://sobor2008.ru>.

¹⁸ Im Internet zugänglich auf: <http://www.mospat.ru/index.php?mid=463>.

so die Kirchenlehre und hiermit auch die Möglichkeit der Wiederherstellung des menschlichen Lebens in der Fülle seiner ursprünglichen Perfektion sei erhalten geblieben¹⁹. Korreliert man die dem menschlichen Leben angemessene Würde mit dem Begriff des Gottesbilde, sei dieses Ergebnis nur durch die Bekämpfung der Sünden und das Erlangen sittlicher Reinheit und Tugenden zu erreichen²⁰. Folglich sei die Würde nicht das persönliche Verdienst des Menschen, sondern ein Geschenk Gottes. Der Begriff „Würde“ stelle mithin vor allem eine moralische Dimension dar; und die Vorstellung darüber, was würdig und was unwürdig sei, hänge eng mit sittlichen und unsittlichen Handlungen zusammen.

Das II. Kapitel „Freiheit der Wahl und Freiheit vom Übel“ ist dem existentialistischen Begriff „Freiheit“ und dessen Auswirkung auf die Menschenrechte gewidmet. Von der Selbstbestimmung des Individuums hänge es in erster Linie ab, ob die natürliche Würde mehr zum Vorschein komme oder aber von der Sünde ausgelöscht werde²¹. Die Freiheit sei zwar auch eine der Erscheinungen Gottes, zugleich aber kein endgültiger und absoluter Selbstzweck; die Freiheit diene vielmehr nach dem Willen Gottes dem menschlichen Wohl. Das Böse und die Freiheit seien unvereinbar, weil letztere entschwinde, wenn die Wahl zugunsten des Bösen ausfällt. In der Geschichte der Menschheit habe diese Wahl stets zum Verlust der Freiheit und zu zahlreichen Menschenopfern geführt²². Die Menschheit könne diesen Weg antreten, wenn sündhafte Erscheinungen wie „Abtreibung, Selbstmord, Unzucht, Perversionen, Zerstörung der Familie, Anbetung der Gewalt“ durch das verzerrte Verständnis der Freiheit des Menschen gerechtfertigt würden. Anschließend stellt die ROK fest: „Die Schwäche des Instituts der Menschenrechte besteht darin, dass die moralische Dimension des Lebens und die Freiheit von der Sünde beim Schutz der Freiheit immer weniger berücksichtigt wird. (...) Der freie Zustand in Gutem und in Wahrheit ist ohne Freiheit der Wahl unmöglich. Gleichwohl verliert die freie Wahl ihren Wert und Sinn, wenn sie sich an das Böse wendet.“²³

Im dritten Kapitel „Menschenrechte gemäß der christlichen Weltanschauung und im Gesellschaftsleben“ werden dann die Ansichten zu den Menschenrechten im Einzelnen vorgestellt. Schon in den vorausgegangenen Kapiteln dargelegte Ansichten werden zusammengefasst und konkretisiert. Zunächst wird die Gesellschaft aber aufgefordert, die Mechanismen zu schaffen, die die Harmonie der menschlichen Würde und der Freiheit wiederherstellen²⁴. Das Menschenrechtskonzept und die Moral müssten dem gleichen Ziel dienen. Die Moral gehe als Vorstellung von Sünde und Tugend dem Gesetz, das aus diesen Vorstellungen herrühre, voraus. Daher führe die Erosion der Moral letztlich auch zum Verfall der Gesetzlichkeit. Die Vorstellungen über die Menschenrechte hätten eine lange historische Evolution hinter sich und dürften deswegen nicht „in ihrer heutigen Auffassung verabsolutiert werden“. Es bedürfe mithin einer Definition der christlichen Werte, mit denen die Menschenrechte zu harmonisieren wären.

Vertreten wird damit die These, dass den Menschenrechten kein Vorrang gegenüber den Werten der Ideenwelt gebühre: „Ein Christ stellt seinen Glauben an Gott und seine Gemeinschaft höher als sein eigenes irdisches Leben.“ Daher sei die Qualifikation der Menschenrechte als die höchste und universelle Grundlage des öffentlichen Lebens, der

¹⁹ Siehe I. 1. der Menschenrechtslehre der ROK.

²⁰ Siehe I.2. der Menschenrechtslehre der ROK.

²¹ Siehe II. 1. der Menschenrechtslehre der ROK.

²² Siehe II. 1. der Menschenrechtslehre der ROK.

²³ Ebenda.

²⁴ III.1. der Menschenrechtslehre der ROK.

die Glaubensvorstellungen zu unterwerfen seien, unzulässig und gefährlich: „Unter Hinweis auf die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Kunst dürfe nicht im öffentlichen Leben die Verhöhnung der Gegenstände, Symbole und Begriffe, die von den Gläubigen verehrt werden, gerechtfertigt werden“²⁵. Als Grund wird in erster Linie angeführt, dass die Menschenrechte, die keine Gottesgebote darstellten, nicht in einen Konflikt mit der Offenbarung Gottes geraten dürften. In der gesamten christlichen Welt seien die Kategorien der moralischen Tradition, mit denen der Einzelne seine Freiheit in Einklang zu bringen habe, von nicht geringerer Bedeutung als die Ideen der persönlichen Freiheit. Die Institutionen des Menschen einschließlich der Formen und Mechanismen der gesellschaftlich-politischen Ordnung könnten nicht allein das Leben der Menschen sittlicher und vollkommener machen und das Böse und das Leiden ausrotten: „Die staatlichen und die gesellschaftlichen Kräfte haben die Fähigkeit und die Bestimmung, das Übel in seinen sozialen Auswirkungen abzustellen; aber sie können nicht die Ursache besiegen – die Sündhaftigkeit“.

Dann wird noch einmal das Problem der Sittlichkeit und der Moral unter dem Einfluss der Menschenrechte aufgegriffen: „Die Menschenrechte dürfen keine Grundlage für eine Nötigung der Christen zum Verstoß gegen die Gottesgebote bieten. Die Orthodoxe Kirche erachtet den Versuch, die Ansichten der Gläubiger bezüglich des Individuums, der Familie, des Gemeinschaftslebens und der Kirchenpraxis der areligiösen Auffassung der Menschenrechte zu unterwerfen, für unzulässig“²⁶. Auch eine Einführung von Normen in die Menschenrechte, die sowohl die natürliche Moral als auch die Moral nach dem Evangelium wegspülten oder aufhoben, sei unannehmbar. Dies gelte z.B. für die sexuelle Haltlosigkeit und die Perversion, die Profitsucht und die Gewaltverherrlichung sowie für alle unmoralischen und unmenschlichen Handlungen gegenüber dem Menschen wie für die Abtreibung, die Euthanasie, die Nutzung menschlicher Embryonen in der Medizin oder Versuche, das Wesen des Menschen zu verändern. Bedauert wird, dass es Rechtsvorschriften und politische Praktiken gibt, die derartige Handlungen nicht nur erlaubten, sondern mit Hilfe der Massenmedien, der Ausbildung, des Gesundheitssystems und der Werbung dem Menschen sogar aufdrängten.

Eine weitere in diesem Dokument vertretene These ist, dass die Menschenrechte nicht der Liebe zum Vaterland und des Nächsten widersprechen dürfen²⁷. Gleichwohl müsse die Anerkennung von Rechten des Individuums durch die gegenseitige Verantwortlichkeit der Menschen ausgeglichen werden: „Die Extreme des Individualismus und des Kollektivismus sind nicht im Stande, einer harmonischen Ordnung des Gesellschaftslebens zu dienen. Sie führen zum Verfall der Persönlichkeit sowie zum Sitten- und Rechtsnihilismus“. Die geistige Erfahrung der Kirche zeige, dass die Spannung zwischen individuellen und gesellschaftlichen Interessen nur dann überwunden werden könne, wenn die Menschenrechte an die sittlichen Normen angepasst würden.

Es folgt ein Gedankensprung in eine andere Richtung, und zwar zu den geistigen und kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Landes, die nicht von den Menschenrechtsaktivitäten ignoriert werden dürften: „Unter dem Vorwand des Menschenrechtsschutzes dürfen einzelne Kulturen nicht anderen Kulturen ihren Lebensstil aufnötigen. Die Menschenrechtsaktivitäten dürfen zudem nicht den politischen Interessen einzelner Länder dienen.“ Zusammenfassend wird erneut beteuert, dass das Institut der Menschenrechte nur dann dem guten Zweck, die menschliche Würde zu schützen, dienen könne, wenn

²⁵ III.2. der Menschenrechtslehre der ROK.

²⁶ III.3. der Menschenrechtslehre der ROK.

²⁷ III.4. der Menschenrechtslehre der ROK.

diese nicht den „gottbestimmten“ sittlichen Normen und der darauf basierenden traditionellen Moral widerspreche.

In diesem Dokument geht es folglich in erster Linie um die dogmatische Frage des Vorrangs des Rechts gegenüber der Moral oder umgekehrt sowie um die Beziehung zwischen beiden. Wie in der Menschenrechtslehre ausgeführt, dürfen die Moralnormen, die ihren Ursprung in der christlichen Tradition hätten, nicht dem egoistischen Individualismus und dem Sittenverfall geopfert werden. Die Moral bildet folglich laut ROK die Basis für die Menschenrechte und das Recht; jegliche „Ausspülung“ der Sittlichkeit durch die Menschenrechte wird abgelehnt.

Damit ist ein Konflikt zwischen Recht und Moral nicht leicht zu überwinden. In der Rechtsgeschichte und der Philosophie gab es schon wiederholt Ansätze, die sich um eine Lösung dieses Problems bemühten. So regelt laut *Immanuel Kant* das Recht die äußeren Willensbeziehungen; es definiert die Regeln für die äußeren Handlungen. Die Moral ordne hingegen die inneren Impulse bzw. die innere Ordnung der menschlichen Seele²⁸. *Arthur Schopenhauer* definierte das Recht als ein ethisches Minimum, das „...seine Gültigkeit nicht auf das Leiden, auf die äußere Wirklichkeit, sondern nur auf das Tun und die aus dem Menschen erwachsende Selbsterkenntnis seines individuellen Willens, welche Gewissen heißt, (...) erstreckt“²⁹. *Georg Jellinek* sieht das Recht ebenfalls als ethisches Minimum an, wobei der Begriff der sozialen Ethik als Summe der Normen im Vordergrund steht, die sich aus den existenziellen Gegebenheiten und Gesellschaftsentwicklungen ergeben³⁰. Die Moral sei fälschlicherweise der inneren Ordnung des Einzelnen zugeschrieben worden, woraus als Folge die Gegenüberstellung von Moral und Recht entstanden sei: Sowohl die erste als auch das zweite sei nicht aus der Idee der absoluten Pflicht entstanden, sondern nähme ihren/seinen Ursprung von den Sitten bzw. der ethischen Gewohnheit. Dabei stellt *Jellinek* die von *Kant* entwickelte Maxime bezüglich der doppelseitigen Natur des Rechts und der Moral als zwei Seiten einer Medaille bzw. des Menschen in Frage. *Rudolf von Jhering* sieht die Problematik der Wechselwirkung des Rechts und der Moral durch das Prisma der psychologischen Besonderheiten des Menschen³¹. Nach seiner Ansicht ist eine strikte Trennung zwischen den Motiven des rechtlichen und des moralischen Handelns zu ziehen. Das erste werde durch den Egoismus und das zweite durch den Altruismus motiviert.

Die Menschenrechte sind jedoch ihrem Wesen nach sehr spezifischer Natur. Erste und wichtigste Funktion der Menschenrechte ist nicht die Verkündung grenzenloser sittlicher Freiheiten und moralischer Frivolitäten, sondern der Schutz des Einzelnen gegenüber dem Staat. Die Menschenrechte dienen darüber hinaus als universelles Instrument gegen die staatliche Willkür und Gewalt. Eine andere Besonderheit der Menschenrechte besteht

²⁸ „Rechtslehre und Tugendlehre unterscheiden sich also nicht so sehr durch ihre verschiedenen Pflichten, als vielmehr durch die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche die eine oder die andere Triebfeder mit dem Gesetz verbindet“ – zit. nach *Christian Niebling*, *Das Staatsrecht in der Rechtslehre Kants*, München 2005, S. 31.

²⁹ *Arthur Schopenhauer*, *Die Welt als Wille und Vorstellung*, Bd. 1, Buch 4, München 2002, S. 443.

³⁰ *Georg Jellinek*, *Die sozialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*, Berlin 1908, S. 45; siehe dazu auch *Günther Patzig*, *Gesammelte Schriften*, Bd. 1 *Grundlage der Ethik*, Göttingen 1994 S. 145; *Jens Kersten*, *Georg Jellinek und die klassische Staatslehre*, Tübingen 2000, S. 328 ff.

³¹ *Rudolph von Jhering*, *Geist des römischen Rechts auf verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Leipzig 1866, S. 45 f.; siehe auch *Fedor Taranobskij*, *Enziklopedia Prava, Trudy russkich učennyh za grannizei*, hrsg. v. A. Kaminka, Bd. 4, Berlin 1923, S. 91 f.; *Peter Landau*, *Das substantielle Moment im Recht bei Rudolph Jhering*, in: *Claus Dierksmeier* (Hrsg.), *Die Ausnahmen denken*, Festschrift zum 60. Geburtstag von Klaus-Michael Kodalle, Bd. 2, Würzburg 2003, S. 247 f.

darin, dass ihre erste universelle Verankerung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 vor allem durch die schrecklichen Erfahrungen aus den beiden Weltkriegen veranlasst war. Dies kommt klar im zweiten Absatz der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck: „da die Verkenning und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist“. Damit gewinnen die Menschenrechte ihre Bedeutung als moralisches Recht³² oder als „moralisch-juridisches Hybridwesen“³³. Zu dieser Zwiespältigkeit der Menschenrechte bzw. ihrer gleichzeitigen Begründung in Recht und Moral bemerkt *Jürgen Habermas*: „Die Menschenrechte tragen ein Janusgesicht, das gleichzeitig der Moral und dem Recht zugewandt ist. Ungeachtet eines moralischen Inhalts haben sie die Form juristischer Rechte. Sie beziehen sich wie moralische Normen auf alles, „was Menschenantlitz trägt“; aber als Rechtsnormen schützen sie einzelne Personen nur insoweit, wie sie einer bestimmten Rechtsgemeinschaft angehören – in der Regel die Bürger eines Nationalstaates.“³⁴ Die Besorgnis der Kirche über den wachsenden Atheismus und den damit verbundenen „Sittenverfall“ sowie über andere „gottlose Erscheinungen“ in der postmodernen Gesellschaft mag verständlich sein. Die Moral verliert unter solchen Umständen die fehlende göttliche Autorität; erodierte sittliche Ressourcen verlieren ihre Bedeutung³⁵. *Habermas* erkennt diese Lücke und hebt unter anderem hervor: „Die Konstituierung der Rechtsform wird nötig, um die Defizite auszugleichen, die mit dem Zerfall der traditionellen Sittlichkeit entstehen.“³⁶ Das Recht verfügt über diese Fähigkeit, die von dem Einzelnen akzeptiert wird und damit das Problem des moralischen Handelns lösen kann³⁷.

2. Todesstrafe

Im IV. Kapitel „Die Würde und die Freiheit im Menschenrechtssystem“ werden einzelne Menschenrechte erörtert. Aufmerksamkeit verdienen vor allem die kirchlichen Aussagen zum Recht auf Leben und zur Religionsfreiheit. Die Ausführungen zum Recht auf Leben werden mit der Prämisse eingeleitet, dass das Leben ein Geschenk Gottes sei und das Gebot, „nicht zu töten“, u.a. Moses von Gott auferlegt wurde³⁸. Erscheinungen wie Selbstmord oder Euthanasie, die eine Mischung aus Mord und Selbstmord darstelle, seien unzulässig und sündhaft. Das Recht auf Leben beinhalte den Schutz des menschlichen Lebens ab dem Zeitpunkt der Empfängnis, womit indirekt die Abtreibung verurteilt wird. Zur Rechtfertigung der Todesstrafe wird hingegen darauf hingewiesen, dass diese auch in „alttestamentlichen Zeiten“ zulässig gewesen sei und ein Hinweis auf ihre Auf-

³² Siehe *Martin Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, Tübingen 2006, S. 85 f.

³³ *Markus Stepanians*, Menschenrechte als moralische Rechte und als juridisches Recht, in: Klaus M. Girardet / Ulrich Nortmann (Hrsg), Menschenrechte und europäische Identität. Die antiken Grundlagen, Stuttgart 2005, S. 284.

³⁴ *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Frankfurt am Main 1992, S. 137.

³⁵ *Dirk Jörke*, Demokratie als Erfahrung. John Dewey und politische Philosophie der Gegenwart, Wiesbaden 2003, S. 226.

³⁶ *Habermas* (Fn. 34), S. 145.

³⁷ *Habermas* (Fn. 34), S. 148.

³⁸ IV.2. der Menschenrechtslehre der ROK.

hebung weder in der Heiligen Schrift des Neuen Testaments noch in der Heiligen Legende noch anderswo im historischen Nachlass der Kirche aufzufinden sei. Im Übrigen erachtet sich die Kirche lediglich unabhängig von den gesellschaftlichen Ansichten verpflichtet, über die zum Tode Verurteilten „zu trauern“ („*opečalovanie*“)³⁹. Diese eher tolerierende Stellung der Kirche bezüglich der Todesstrafe steht allerdings im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), nach deren 6. und 13. Protokoll die Todesstrafe in ihrem Geltungsbereich aufgehoben ist⁴⁰. Russland ist der EMRK zwar im Jahre 1996 beigetreten; beide Protokolle wurden aber bisher noch nicht ratifiziert. Gemäß einem vom Staatspräsidenten angeordneten Moratorium wird die Todesstrafe in Russland allerdings derzeit nicht vollgestreckt⁴¹. Zudem untersagt ein Urteil des Verfassungsgerichts die Verhängung der Todesstrafe, solange nicht in allen Föderationssubjekten Geschworenengerichte bestehen⁴². Die ROK hat mit ihrer sehr zurückhaltenden Stellung zur Todesstrafe eher eine ausgleichende Position in der öffentlichen Diskussion gewählt, anstatt für die endgültige Abschaffung der Todesstrafe zu plädieren.

3. Religionsfreiheit

Bemerkenswert sind auch die Ausführungen zur Religions- und Gewissensfreiheit im Menschenrechtskonzept:

„Manche ideologische Interpreten der Religionsfreiheit bestehen auf der Anerkennung aller Glaubensrichtungen als „gleich wahr“. Dies ist nicht akzeptabel für die Kirche, die in Respekt für die Freiheit der Wahl dazu berufen ist, die von ihr bewahrte Wahrheit zu verbreiten und den Irrglauben zu entlarven“⁴³.

Im Gegensatz zur ROK bekennt sich die Verfassung zur Religions- und Gewissensfreiheit und garantiert jedermann das Recht,

„sich allein oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder sich zu keiner Religion zu bekennen, religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu haben und zu verbreiten sowie nach diesen zu handeln“⁴⁴.

Das Gesetz „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen“⁴⁵ der Russischen Föderation wiederholt das Recht

³⁹ Siehe dazu auch die Grundlagen der Sozialdoktrin der ROK (Kapitel IV.), zugänglich auf: <http://www.mospat.ru/index.php?mid=90>.

⁴⁰ Siehe dazu *Christoph Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, § 20 Rdnr. 8.

⁴¹ Präsidialerlass vom 16.5.1996 „Über die stufenweise Verringerung der Anwendung der Todesstrafe anlässlich des Beitritts Russlands in den Europarat“, siehe dazu auch den Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 3-P vom 2.2.1999.

⁴² Siehe *Angelika Nußberger / Dmitry Marekov*, Das „Jein“ zur Todesstrafe in Russland, Osteuropa-Recht 2007, S. 9-20.

⁴³ IV. 3. der Menschenrechtslehre der ROK.

⁴⁴ Art. 28 Verfassung vom 12.12.1993.

⁴⁵ Gesetz der Russischen Föderation „Über die Gewissensfreiheit und religiösen Vereinigungen“ Nr. 125-FZ vom 26.9.1997.

„individuell oder gemeinsam mit anderen, jegliche Religion auszuüben oder sich zu keiner Religion zu bekennen, freiwillig die religiösen oder andere Ansichten zu wählen, zu ändern oder zu verbreiten und in Übereinstimmung mit diesen zu handeln.“⁴⁶

Der Widerstand der Kirchen gegenüber einem weiten Schutzbereich der Religionsfreiheit ist nicht neu. Auch Papst Pius IX. äußerte in seiner Enzyklika „*Syllabus errorum*“ aus dem Jahre 1864 die Befürchtung, dass die Religionsfreiheit zur religiösen Gleichgültigkeit, zum sittlichen Verfall und zum Atheismus führen würde⁴⁷. Eine Wende erfolgte indes nach dem Zweiten Weltkrieg und den schlimmen Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus sowie der kommunistischen Diktatur. Es wurde anerkannt, dass die Religionsfreiheit auch eine wichtige Schutzfunktion u.a. zugunsten der Gläubigen gewährleisten muss⁴⁸. Dieser Wandel fand seinen Ausdruck in der Konzilerklärung „*Dignitatis humanae*“ vom 7. Dezember 1965, in der die Katholische Kirche die Religionsfreiheit ausdrücklich anerkannt hat⁴⁹. Dieser Schritt wurde von der ROK bisher nicht vollzogen.

4. Die kritische Position der ROK in sonstigen Bereichen

Die kritische Haltung der ROK gegenüber den Menschenrechten überrascht nicht. Sie ist offensichtlich durch die Ängste und Befürchtungen der Geistlichkeit angesichts der explosionsartigen „Verwestlichung“ des Landes, wovon vor allem Jugendliche betroffen sind, und der hiermit verbundenen Flucht der Gläubigen aus der Kirche zu erklären. Diese Ängste kommen auch in Ziff. III.4 der Menschenrechtslehre zum Ausdruck:

„Einzelne Kulturen dürfen nicht unter dem Vorwand des Menschenrechtsschutzes anderen Kulturen ihren Lebensstil aufzwingen. Auch dürfen Menschenrechtsaktivitäten nicht politischen Interessen einzelner Länder dienen.“

Abzulehnen ist auch die These, wonach der Liebe zum Vaterland ein höherer Wert als den Menschenrechten einzuräumen ist. Übersehen wird dabei, dass der Staat bzw. „das Vaterland“ grundsätzlich und seinem Wesen nach dem Einzelnen dienen soll und nicht umgekehrt. Auch der Meinungsfreiheit wird in diesem Konzept eine einseitige Bedeutung beigemessen; sie darf nicht „zur Verbreitung der Sünden“ beitragen oder „religiöse und nationale Gefühle“ verletzen.

In dieser Richtung wird nicht nur hier und auch nicht zum ersten Mal argumentiert. Im IV. Kapitel der sog. Sozialdoktrin aus dem Jahr 2000⁵⁰, in dem die Beziehungen zwischen christlicher Ethik und weltlichem Recht dargelegt sind, wird ebenfalls die Bedrohung durch die „Individualisierung“ der Gesellschaft in Zusammenhang mit den Menschenrechten hervorgehoben:

⁴⁶ Siehe Art. 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes Nr. 125-FZ 26.9.1997 der Russischen Föderation „Über die Gewissensfreiheit und religiösen Vereinigungen“.

⁴⁷ Heiner Bielefeldt, Religionsfreiheit als Menschenrecht. Ein klassisches Menschenrecht in der Kontroverse, in: Religionsfreiheit. Jahrbuch für Menschenrechte 2009, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 59.

⁴⁸ Bielefeldt (Fn. 47), S. 60.

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Sozialdoktrin der ROK vom 11.-13.8.2000 (<http://www.mospat.ru/index.php?mid=90>); siehe dazu auch Joachim Willems, Die Russische Orthodoxe Kirche und die Menschenrechte, in: Religionsfreiheit. Jahrbuch für Menschenrechte 2009, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 154 f.

„Im Zuge der Säkularisierung wandelten sich die erhabenen Prinzipien der unveräußerlichen Menschenrechte zum Begriff der Rechte des Individuums außerhalb seiner Beziehung zu Gott“⁵¹.

Metropolit *Kirill*, dem grundsätzlich die Ausarbeitung des Menschenrechtskonzepts seiner Kirche obliegt, schlägt in seinen öffentlichen Bekundungen noch kritischere Töne an und lehnt die Übernahme des „westlichen“ Menschenrechtskonzepts in Russland ausdrücklich ab.

„Russland mit seiner tausendjährigen geistigen und geistlichen, kulturellen, theologischen und intellektuellen Tradition darf nicht unkritisch Ideen übernehmen, die im Kontext der westeuropäischen Kultur in der Epoche der Aufklärung entstanden sind (...)“⁵².

Nach dem Metropoliten stellt sich letztendlich die russische Kultur als orthodoxe Kultur dar, und was orthodox ist, wird wiederum alleine von der ROK bestimmt. Damit erhebt die ROK den Anspruch, nicht nur alleinige „legitime Interpretin der „russischen Kultur“, sondern auch der Menschenrechte in Russland zu sein“⁵³.

III. Schlussbemerkung

Der Nationalsozialismus und der Kommunismus hatten die Gemeinsamkeit, dass nach Verwirklichung ihrer politischen Konzepte auf das Recht verzichtet wird, indem es von den Nationalsozialisten als Ausdruck des bürgerlichen Verfalls und von den Marxisten als Überbau-Phänomen angesehen wird⁵⁴. Die strikte Moralisierung der Politik und die enge Verknüpfung staatlichen Handelns mit moralischen Prinzipien, wofür die ROK in ihrer Menschenrechtslehre plädiert, oder gar die Entwicklung paralleler Moralvorstellungen (z.B. „die Moral des Erbauers des Kommunismus“ bzw. „die kommunistische Moral“ in der UdSSR) kann aber zerstörerische Kraft haben. *Gerd Irrlitz* wies im Hinblick auf die Verflechtung von Politik und Moral in der DDR auf Folgendes hin, was auch gegenüber der Sowjetunion gelten kann: „Politik und beanspruchte moralische Sendung der Gesellschaft wurden unvermittelt aneinander geschlossen“⁵⁵. Im nationalsozialistischen Deutschland wurde die Politik "als Vollstreckung des moralischen Urteils über eine Entartung der bürgerlichen Zivilisation“ angesehen, wobei ebenfalls versucht wurde, eine parallele Moralwelt zu schaffen⁵⁶. Dieselbe Tendenz zeigte sich in Russland anlässlich der Ausstellung „Vorsicht, Religion!“ am 14. Januar 2003 im Moskauer Sacharow-Zentrum für Menschenrechte⁵⁷. Ausgestellte Kunstwerke (z.B. Jesus Christus auf einem Werbeplakat mit Coca-Cola und Aufschrift „*This is my blood*“) verletzten nach Auffassung orthodoxer Gläubiger deren religiöse Gefühle. Am 18. Januar 2003 wurde daraufhin die Ausstellung von religiösen Eiferern verwüstet; mehrere Kunstwerke wur-

⁵¹ Zitiert nach *Willems* (Fn. 50), S. 154.

⁵² „Die russische Kirche und die christliche Dimension des Problems der Rechte und Freiheiten des Menschen“, in: *Izvestia* vom 5.4.2006 (<http://www.mospat.ru/index.php?page=30714&lng=0%3E>); zitiert nach: *Willems* (Fn. 50), S. 156.

⁵³ *Willems* (Fn. 50), S. 162.

⁵⁴ *Detlef Horster*, *Recht und Moral: Analogie, Komplementaritäten und Differenzen*, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, 1997, S. 367.

⁵⁵ *Horster* (Fn. 54), S. 367.

⁵⁶ Ebenda.

⁵⁷ *Willems* (Fn. 50) S. 162; siehe dazu auch die Materialien auf der Seite des Sacharow-Zentrums: http://www.sacharovcenter.ru/museum/exhibitionhall/religion_notabene; dazu auch „Organisierte Hetz“ von *Boris Schumatzky*, in: *Neue Züricher Zeitung* von 15.4.2005 (<http://www.nzz.ch/2005/04/15/fe/articleCPK5Z.html>).

den dabei zerstört. Anklage wurde von der Staatsanwaltschaft aber nicht gegen diese religiösen Eiferer, sondern gegen die Organisatoren der Ausstellung erhoben. Letztere⁵⁸ wurden vom *Taganskij* Gericht der Stadt Moskau wegen Entfachung des Völker-, Rassen- und religiösen Hasses gemäß Art. 282 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation zu Geldstrafen in Höhe von 200.000 bzw. 100.000 Rubel verurteilt. Die religiösen Eiferer wurden nicht bestraft, womit die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Künste der religiösen Empfindlichkeit geopfert wurden.

Diese Versuche, das Menschenrechtskonzept zu relativieren, sind nicht neu. Schon 1954 wurde von *Martin Heidegger* die universelle Grundlage der Menschenrechte angezweifelt und ausgeführt, dass die Menschenrechte spezifischen europäischen Ursprungs – der alten griechischen Philosophie entstammend – seien; für unrealistisch erachtet wurde aber auch das Ziel, die gesamte Welt unter den Schirm der Menschenrechte zu bringen⁵⁹. Die Menschenrechtsproblematik sollte jedoch nicht im Hinblick auf die kulturellen Differenzen betrachtet werden. Es sollte vielmehr der Versuch unternommen werden, einen gemeinsamen Wertekonsens oder – wie von *Hans Küng* vorgeschlagen – den sog. „Weltethos“ zu erarbeiten und damit einheitliche Prinzipien der Moral für alle Weltreligionen zu schaffen⁶⁰.

⁵⁸ Der Direktor und die Mitarbeiterin des Sacharow-Zentrums *Jurij Samodurov* und *Ljudmila Vasilovskaja*,

⁵⁹ Dazu *Andreas Grossmann*, Überspielen des Politischen?, in: Heiner Bielefeldt / Winfried Brugger / Klaus Dicke (Hrsg.), Würzburg 1997, S. 72-72; ferner: *Volker Lehnart*, Pädagogik der Menschenrechte, Wiesbaden 2006, 2. Aufl., S. 16.

⁶⁰ *Hans Küng*, Projekt Weltethos, München 1990.